



dbb
beamtenbund
und **tarifunion**

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die
Pflegerberufe (Pfleger- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung –
PflAPrV) vom 22. März 2018

Berlin, 18. April 2018





Allgemeines

Der vorliegende Entwurf einer Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV) dient der Konkretisierung der mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) vorgesehenen Neuregelungen der Ausbildung zur Pflegefachkraft. Dies ist zu begrüßen, sind doch viele Regelungen im PflBG recht unscharf formuliert und bedürfen noch der Konkretisierung.

Viele der nun vorliegenden Regelungen sind aus Sicht des dbb grundsätzlich positiv zu bewerten, allerdings noch nicht vollumfänglich durchgängig und konsequent.

Die angedachte Kostenneutralität der Umsetzung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sieht der dbb hingegen keinesfalls. Vielmehr ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung dieser Verordnung ein wesentlich erhöhter Personal- und Sachaufwand entsteht. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum im zeitlichen Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung nicht auch die Finanzierungsverordnung eingebracht wird.

Bei der Fülle der zu vermittelnden Lehrinhalte im theoretischen und praktischen Teil der Ausbildung muss noch genügend „Spezialisierungsspielraum“ erhalten bleiben, damit das hohe Qualitätsniveau der Ausbildung erhalten bleibt.

Dies spielt besonders im Hinblick auf die Einarbeitung nach Abschluss der Ausbildung eine Rolle, denn es ist zu gewährleisten, dass das bereits vorhandene und knapp bemessene Personal keine Mehrbelastung erfährt, die über die übliche Einarbeitung hinausgeht.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 4 Fünfjahresbefristung einer Einsatzzeit

Grundsätzlich begrüßt der dbb die in § 4 vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Praxisanleitung. Die in § 4 Abs. 2 geregelte Rahmenfrist von fünf Jahren, in der die mindestens zweijährige Berufserfahrung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter gesammelt worden sein muss, sieht der dbb und seine Bundesfrauenvertretung jedoch kritisch. Fakt ist, dass es sich bei einem überwiegenden Teil der Praxisanleiter um Frauen handelt. Fakt ist weiterhin, dass in Deutschland immer noch Erziehungs- und Elternzeiten sowie Pflegezeiten hauptsächlich von Frauen in Anspruch genommen werden. Dies könnte gegebenenfalls zu einer Verletzung der Rahmenfrist führen und damit einer künftigen Praxisanleitung entgegenstehen. Aus diesem Grund spricht sich der dbb an Stelle der vorgesehenen Rahmenfrist eher für eine Einzelfallprüfung aus.



Zu § 5 Praxisbegleitung

Die Regelungen des § 5 zur Praxisbegleitung bedürfen aus Sicht des dbb der Konkretisierung. Tritt der nicht ganz unwahrscheinliche Fall ein, dass beispielsweise Pflichteinsätze an unterschiedlichen Orten in mehreren Bereichen durchgeführt werden, sollte klargestellt werden, ob die Praxisbegleitung auf alle Orte anzuwenden ist und wie viele Stunden mindestens auf einen Teileinsatzort entfallen müssen.

Das Gleiche gilt für das Prozedere der Beurteilungen und Bewertungen. Der dbb begrüßt etwa die verpflichtende Einführung einer qualitativen Leistungseinschätzung nach jedem praktischen Pflichteinsatz (§ 6 Abs. 3) ausdrücklich. Unabhängig davon, wie die entsprechenden Regelungen letztlich aussehen, ist auf jeden Fall mit einem erhöhten Personal- und Sachaufwand zu rechnen. Mit Blick auf die vermeintliche Kostenneutralität scheint dieser Aspekt im Verordnungsentwurf keine Berücksichtigung gefunden zu haben.

Zu § 6 Jahreszeugnisse

Die verpflichtende Einführung von Jahreszeugnissen ist überfällig gewesen. Fraglich ist jedoch, warum im Verordnungsentwurf von den üblichen Zeugnisregularen abgewichen wird. Im Zusammenhang mit Probezeitentscheidungen sollte mindestens eine Halbjahresinformation im ersten Jahr festgelegt werden. Ebenso sinnvoll ist das Halbjahreszeugnis im dritten Ausbildungsjahr, das alle bis dahin erworbenen Leistungsnachweise und Fehlzeiten zusammenfasst. Da davon auszugehen ist, dass beim Aufwand des Zulassungsverfahrens ein drittes Jahreszeugnis aufgrund des fehlenden zeitlichen Vorlaufs objektiv nicht herangezogen werden kann, wäre ein Halbjahreszeugnis im dritten Ausbildungsjahr auch zur Vorlage zur Prüfungszulassung besser geeignet.

Zu § 7 Zwischenprüfungen

Der Sinn der zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels wie in § 6 Abs. 5 PflBG vorgesehenen nichtstaatlichen Zwischenprüfung erschließt sich dem dbb nicht, da ein Nichtbestehen keinerlei Konsequenzen nach sich zieht. Zudem ist die zusätzliche Belastung für die Pflegeschüler nicht vertretbar. Die Zeit, die diese in die Prüfungsvorbereitung investieren, kann sinnvoller eingesetzt werden. Aus pädagogischer Sicht wäre es zielführender, bei den Ergebnissen der Jahreszeugnisse jeweils die Versetzungsfähigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die einmalige Wiederholung eines Ausbildungsjahres zuzulassen.



Nicht zu vernachlässigen ist auch der hohe persönliche und sachliche Zeitaufwand, besonders im Zusammenhang mit dem zeitgleichen Ablauf zu den Abschlussprüfungen des dritten Ausbildungsjahres. In der Regel ist dies durch die Schulen nicht leistbar.

Die in § 12 Abs. 2 PflBG vorgesehene Anrechnung auf eine mögliche Helfer- oder Assistentenausbildung ist nicht regelbar, da die eindeutige Zuständigkeit hier bei den Ländern liegt.

Zu § 9 Kooperationsverträge

Enge Zusammenarbeit von Pflegeschule, Trägern der praktischen Ausbildung sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen ist unabdingbar. Die in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannte *regelmäßige Abstimmung* zwischen den Partnern bleibt zu unbestimmt, um den zweifelsfrei zusätzlich entstehenden Verwaltungs- und Zeitaufwand beziffern zu können. An dieser Stelle wünscht sich der dbb präzisere Vorgaben. Zu klären ist darüber hinaus, wer in der Organisation die Federführung übernimmt.

Zu § 13 Nachteilsausgleich

Die Regelungen in § 13 zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht des dbb stimmig. Wichtig wäre jedoch noch die Ergänzung, dass bereits vorhandene Gutachten aus der Schullaufbahn, etwa bei Lese- und Rechtschreibschwäche, anerkannt werden. Forderungen nach neuen bzw. aktuellen Gutachten sind insbesondere bei Einschränkungen, die konstant erhalten bleiben nicht nötig und bedeuten für die Betroffenen einen unzumutbaren finanziellen und zeitlichen Aufwand. Außerdem scheitert ein erneutes Gutachten häufig an mangelnden personellen Ressourcen (Gutachter, Psychologen).

Zu § 14 Vornoten

Es besteht noch Regelungsbedarf, welche Vornoten in die Berechnung einfließen. Um eine Gleichwertigkeit zu erreichen, könnte man die Mindeststandards für zu erbringende Leistungsnachweise festlegen. Sinnvoll wäre, wie bereits erwähnt, die Noten aus dem Halbjahreszeugnis zu nutzen.

Zu §15 schriftliche Prüfung

Eine zentrale schriftliche Prüfung erachtet der dbb im Zusammenhang mit dem speziellen Schulcurriculum als nicht zielführend. Sinnvoller wäre eine Prüfung auf



Einhaltung der Mindeststandards der eingereichten Prüfungsfallbeispiele der jeweiligen Schule durch die zuständige Prüfungsstelle.

Zu § 17 praktische Prüfung

Die Auswahl der Prüfungsaufgabe durch den Prüfungsvorsitzenden ist aus fachlicher und praktischer Sicht fraglich und organisatorisch kaum umsetzbar. Die Fachprüfer und das sonstige Fachpersonal hingegen verfügen über die notwendige Kompetenz, geeignete Aufgaben in der besonderen Situation des Prüfungssettings zu bestimmen und darüber zu entscheiden.

Zu § 19-21 Ausbildungsverlängerung

Den Regelungen zur Prüfungswiederholung in den §§ 19-21 sollte eine Konkretisierung hinzugefügt werden, die ein zeitnahes Wiederholen der Prüfungen ermöglicht. Unzumutbare Wartezeiten auf den nächsten Prüfungstermin sind auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels kontraproduktiv. Der dbb schlägt vor, sich an den diesbezüglich üblichen Regularien bei staatlichen Prüfungen zu orientieren.